

Rechtsprechung

>>> Haftung des in ein Kapitalanlagemodell eingeschalteten Wirtschaftsprüfers gegenüber Kapitalanlegern für falsche Testate

BGB § 278 Leitsätze des Gerichts:

1. Ein Wirtschaftsprüfer, der es im Rahmen eines Kapitalanlagemodells übernimmt, die Einzahlungen der Anleger und die Mittelverwendung regelmäßig zu überprüfen, diese Kontrolle tatsächlich jedoch nicht in dem den Anlegern versprochenen Umfang durchführt, in seinen Prüftestaten aber gleichwohl die Ordnungsgemäßheit des Geldflusses und der Mittelverwendung bestätigt, haftet späteren Anlegern auf Schadensersatz aus Verschulden bei Vertragsschluss, wenn diese im Vertrauen auf die Richtigkeit früherer Testate Geldanlagen getätigt haben und der Wirtschaftsprüfer damit rechnen musste.

2. Ein Wirtschaftsprüfer kann sich in einem solchen Fall nicht darauf berufen, er sei vom Veranstalter des Kapitalanlagensystems nur mit der Kontrolle der Konten beauftragt worden; vielmehr muss er, wenn er Unzulänglichkeiten im Geschäftsbetrieb des Kapitalanlagebetreibers und Abweichungen zwischen den Angaben des Anlageprospekts und dem Gegenstand seines Prüfungsauftrags feststellt, geeignete Maßnahmen ergreifen, um den von ihm mitgeschaffenen Vertrauenstatbestand zu beseitigen.

BGH Urt. v. 26.9.2000 – X ZR 94/98

Vorinstanz: OLG Celle

ZIP 2000, 2114

Kurzkomentar:

1. Die Initiatorin P. hat zwischen 1989 und 1995 u. a. mit einem Hinweis auf ein besonderes Kapitalanlagesicherungssystem um Anlagegelder geworben. Die Anleger leiteten ihre Gelder an einen Rechtsanwalt W., der als Mittelverwendungstreuhänder eingeschaltet war. Er sollte die Beträge direkt und zu 100 % an Broker weiterleiten. Laut Prospekt bildeten die Anleger eine geschlossene GbR. W. zahlte aber nicht an einen Broker, sondern an einen Rechtsanwalt K. als Treuhänder einer Fa. FTC mit Sitz auf den Cayman-Inseln. Der beklagte Wirtschaftsprüfer (WP) war von P. für die Anleger als Mittelverwendungskontrolleur eingesetzt worden. Er wusste um die entgegen dem Inhalt des Werbeprospektes fehlerhaften Zahlungswege. Er wusste auch, dass bei diesem die Anlegergelder mit weiteren Finanzmitteln vermischt wurden, so dass die Anleger auch nicht als geschlossene GbR und alleinige Kontoinhaberin bei einem Broker geführt wurde. Dem beklagten WP war bekannt, dass die FTC erhebliche Beträge an die Initiatorin P. überwies und eine Provision für sich einbehielt. Der Beklagte hat demgegenüber in seinen gleichlautenden Bestätigungsvermerken von April 1990 bis Februar 1995 die Ordnungsmäßigkeit der Mittelverwendung gemäß Treuhandvertrag bestätigt. Im Jahr 1995 brach das gesamte Kapitalanlagensystem zusammen.

2. Der BGH hat dem Beklagten eine Verletzung des Auftrags zur Prüfung der Mittelverwendung vorgehalten. Er sei auch der Pflicht zum Hinweis auf den fehlerhaften

EWIR 2001, 110

und unkontrollierten Geldfluss nicht nachgekommen. Eine Verursachung des Schadens der klagenden Anleger sei jedoch nicht bewirkt worden, da die Verwendung der eingezahlten Gelder erst nach deren Einzahlung geprüft worden sei. Der BGH hält aber die Möglichkeit einer Haftung des Beklagten wegen Verschuldens bei Vertragsschluss – c.i.c. – für möglich. Er habe sich in ein Kapitalanlagensystem als Kontrollorgan einbinden lassen und auf Grund des dadurch erzeugten Vertrauens Einfluss auf die Anlageentscheidung der Kläger genommen. Der Beklagte habe – dies sieht der BGH als entscheidend an – einen besonderen Vertrauenstatbestand durch den Mittelverwendungs-Prüfungsauftrag, seine Prüftestate bezüglich der ordnungsgemäßen Mittel-

verwendung des W. und seine Einbindung im Werbeprospekt begründet. Der Inhalt der Testate habe von den Anlageinteressenten in Verbindung mit den Angaben im Prospekt über die spezielle Kapitalsicherung nur dahin verstanden werden können, dass diese Kapitalanlage besonders zuverlässig sei und nur ein geringes, zu vernachlässigendes Risiko enthalte. Tatsächlich wurde im Prospekt zur Qualitätskontrolle ausgeführt, dass die vertragsgemäße Verwaltung der Beteiligungen durch halbjährliche Prüfungen einer „unabhängigen namhafte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ sicher gestellt sei, welche die „tatsächliche Durchführung auf Richtigkeit“ überprüfe, „um eine lückenlose Kontrolle zu gewährleisten“. Der BGH hat den Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen, da noch nicht geprüft worden sei, ob der Beklagte wusste oder damit rechnen musste, dass die von ihm erstellten Testate bei der Werbung der Anleger durch P. verwandt wurden.

3. Der BGH bewegt sich im Fragenbereich der Berufshaftung bei unrichtigem Bestätigungsvermerk. Nachdem er unmittelbare vertragliche Ansprüche aus dem Prüfungsvertrag und Prospekthaftungsansprüche zurückwies, untersuchte er zurecht die Möglichkeit einer vorvertraglichen Eigenhaftung des Beklagten gegenüber den Anlegern. Dies setzt voraus, dass die Initiatorin gegenüber den Anlageinteressenten mit den unrichtigen Prüftestaten des Beklagten geworben hat und dieser damit rechnete oder rechnen musste. Die Entscheidung des Falles hängt davon ab, ob die Initiatorin ohne Kenntnis des Beklagten und vertragswidrig die Prüftestate zur Werbung der Kläger einsetzten. Andernfalls hätte der Beklagte einen ihm zurechenbaren Vertrauenstatbestand geschaffen, der ihn gegenüber den geworbenen Anlegern schadensersatzpflichtig machte.

4. Das Urteil zeigt, welche Haftungsbrisanz unrichtige Prüfungstestate im Bereich der Kapitalanlagehaftung haben. Will man Haftungsgefahren aus Testaten, Bilanzen, etc. mindern, darf nur das bescheinigt werden, was tatsächlich geprüft wurde. Daneben sollte der Parteiwille dokumentiert werden: Für wen wurde die Arbeit erstellt, bzw. wo und wie wird sie vom Auftraggeber eingesetzt werden. (Gräfe/Lenzen/Schmeer, Steuerberaterhaftung, 3. Aufl., 1998, Tz. 453) Grundsätzlich bleibt es dabei, dass Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater einseitig die Interessen ihres Mandanten wahrzunehmen haben. Die Verletzung vorvertraglicher Pflichten und die Haftung gegenüber Dritten setzt immer zusätzliche besondere Umstände – einen Vertrauenstatbestand – und die Bestimmbarkeit des geschützten Personenkreises voraus (vgl. BGH ZIP 1985, 1506 = NJW 1986, 180, dazu EWiR § 675 BGB 9/85, 965 (Gräfe)).

Jürgen Gräfe, Dr. iur., Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht in Remagen

§ 278 BGB

1/01

Parallelfundstelle(n):

DStR 2000, 2197

BB 2001, 1090 Ls

DB 2000, 2363

HFR 2001, 910

MDR 2001, 324

VersR 2002, 72

AG 2001, 129

BGHZ 145, 187

WM 2000, 2447

ZBB 2000, 421

ZIP 2000, 2114

© Verlag Dr. Otto Schmidt KG